



Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Braunschweig**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

## **Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG; Bioenergie & Agrarservice Plastau GmbH & Co. KG, Plastau 3, 29378 Wittin- gen, Neubau einer Gärresttrocknungsanlage**

### **Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeits- prüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG<sup>1</sup>**

#### **Formale Voraussetzungen**

Die Bioenergie & Agrarservice Plastau GmbH & Co. KG plant am Standort Postweg in Wittin-  
gen die bestehende und genehmigte Biogasanlage (Nr. 8.6.3.2 V der 4. BImSchV) um fol-  
gende Komponenten zu erweitern:

- Errichtung und Betrieb einer Gärresttrocknungsanlage „Disco-King“ mit Luftwäscher (Abluftreinigung), 560 kW
- Errichtung und Betrieb eines doppelwandigen ASL-Tanks (Ammoniumsulfatlösung) aus Stahl mit einem Fassungsvermögen von 30 m<sup>3</sup>

Für das o. g. Vorhaben ist gemäß Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltver-  
träglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzufüh-  
ren.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG) wird als überschlägige  
Prüfung in zwei Stufen durchgeführt:

Stufe 1: die zuständige Behörde prüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gege-  
benheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführte Schutzkriterien vorliegen. Ergibt  
die Prüfung in Stufe 1, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht  
keine UVP-Pflicht.

Stufe 2: ergibt die Prüfung in Stufe 1, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so  
ist in Stufe 2 unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen,  
ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die beson-  
dere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2  
UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Für die Biogasanlage gibt es hinsichtlich der Menge der Einsatzstoffe keinen Schwellenwert,  
ab dem eine UVP vorgesehen ist.

Die Produktionskapazität von 2,214606 Millionen Nm<sup>3</sup>/a Rohgas soll nicht geändert werden.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

# Vermerk

Die Lagerkapazität des Gülle- und Gärrestlagers beläuft sich weiterhin auf 8.144 m<sup>3</sup>.

## Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Es ist zu prüfen, inwieweit das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen haben kann und ob eine UVP erforderlich ist.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet.

Die zu erweiternde Biogasanlage befindet sich im Bereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittingen (Sonstige Nutzung im Außenbereich).

Die gesamte Gärresttrocknungsanlage mit Luftwäscher (Abluftreinigung) ist ein geschlossenes System in kompakter Bauweise und geeignet für die Außenaufstellung.

Laut Herstellererklärung (biowatt energy GmbH) fällt die Gärresttrocknungsanlage nicht in den Anwendungsbereich der 42. BImSchV (Verdunstungskühlanlagen).

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm sind durch die Errichtung und den Betrieb der Gärresttrocknung und des ASL-Tanks nicht zu erwarten.

Durch ein Gutachten (TÜV NORD Umweltschutz GmbH, Hamburg, 03.04.2020) wurde nachgewiesen, dass Ammoniakimmissionen sowie Stickstoffdepositionen keine erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme hervorrufen.

Die beim Betrieb der Biogasanlage entstehenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt (z. B. Altöl, Aktivkohle).

Häusliche Abwässer entstehen nicht.

Besondere örtliche Gegebenheiten sind der Genehmigungsbehörde nicht bekannt und wurden von den beteiligten Behörden auch nicht vorgetragen. Damit entfällt die Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Unter Berücksichtigung dieser im Antrag dargestellten Sachverhalte ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte.

## Fazit

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.